

**Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser
des Wasserverbandes Wittlage**

Seite 3-9

**Preisblatt des Wasserverbandes Wittlage
als ergänzende Vertragsbestimmungen zur Abwasserbeseitigung
- Preisblatt Abwasser -
(Anlage 2 der AEB)**

Seite 10-11

Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser des Wasserverbandes Wittlage

§ 1

Wasserpreise

1. Trinkwasserpreise gem. § 4 Abs. 1 und 2 AVBWasserV
Der Wasserpreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis zusammen.

Grundpreis

Grundlage für die Preisbestimmung ist die Größe der Messeinrichtung (Wasserzähler), die vom Verband beim Anschlussnehmer vorgehalten wird.

Zählergröße QN 2, 5	= 3,00 €/mtl.
Zählergröße QN 6	= 5,86 €/mtl.
Zählergröße QN 10	= 10,23 €/mtl.
Verbundzähler bzw. Zähler QN 60 DN 80	= 30,68 €/mtl.
Verbundzähler bzw. Zähler QN 60 DN 100	= 86,92 €/mtl.

2. Mengenpreis

2.1 Der Wasserpreis wird nach m³ berechnet und beträgt 0,87 €.

§ 2

Leistungsentgelte für Standrohre

Für die vorübergehende Wasserentnahme mittels Standrohr aus dem Leitungsnetz des Verbandes sind folgende Entgelte zu zahlen:

1. Sicherheitsbetrag (Kaution) = 200,00 €
Miete pro angefangene Woche = 10,00 €
Wasserpreis pro entnommenen m³ Wasser = 1,20 €

§ 3

Baukostenzuschüsse (BKZ)

1. Der Anschlussnehmer/Kunde hat gemäß § 9 AVBWasserV einen Anschluss an die Verteilungsanlagen des WV oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen.
2. Bei Anschluss an eine Verteilungsanlage wird der BKZ so festgesetzt, dass er 70 % der maßgeblichen Kosten abdeckt. Versorgungsbereich im Sinne des § 9 Abs. 1 AVBWasserV ist das Verbandsgebiet des WV Wittlage.
3. Das Entgelt für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt 1,28 €/m². Der Baukostenzuschuss wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Entgeltes werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

4. Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Fest- und Sportplätze, Friedhöfe nicht aber Flächen für die Landwirtschaft) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die wasserversorgungsrelevant nicht nutzbar sind.
5. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von

Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) wasserversorgungsrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8.
6. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

Erhöht der Anschlussnehmer/Kunde seine Leistungsanforderung wesentlich, so ist ein Baukostenzuschuss wie bei einem Neuanschluss zu bezahlen. Der Baukostenzuschuss vermindert sich um den Beitrag der für den bestehenden Anschluss als BKZ zu zahlen wäre.

Die Herstellung betriebswirtschaftlich unzumutbarer Anschlüsse wird von der Zahlung eines weiteren BKZ abhängig gemacht. Hierüber ist im Einzelfall ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

§ 4

Hausanschlusskosten (HAK) gem. § 10 AVBWasserV

Die Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen werden vorbehaltlich Ziffer 2 nach Einheitssätzen abgerechnet.

1. Leistungen im öffentlichen Verkehrsraum/gemeinschaftlichen Zuwegungen (von der Hauptleitung) und auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bis 15 m Anschlussleitung bei einer Anschlussgröße DN 25 bis DN 32 1.125,00 €,
2. bei einer Anschlussgröße DN 40 1.200,00 €.

Zusätzliche Leistungen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers

1. je lfdm Anschlussleitung und bis DN 40 mm (über 15 m hinausgehend) (gemessen von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler) 38,30 €

2. Der Anschlussnehmer/Kunde kann auf seinem Grundstück Eigenleistungen nach Vorgaben des Verbandes erbringen. Für Selbstschachtung wird 6,20 €/lfdm zurück erstattet.
3. Die Herstellung des Wanddurchbruches ist grundsätzlich bauseits zu erbringen.
4. Die Herstellung eines Bauwasseranschlusses (unfertiger Hausanschluss zur Nutzung des Trinkwassersystems während der Bauphase) einschließlich des Wasserverbrauchs wird mit einer Pauschale in Höhe von 130,00 € in Rechnung gestellt. Inbetriebsetzungskosten (Einbau eines Wasserzählers) § 13 Abs. 2 AVBWasserV pauschal mit 128,00 €.

Die Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen mit einem größeren Durchmesser als DN 40 sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Dies gilt auch für Hausanschlüsse der in Ziffer I genannten Anschlussnennweiten sofern diese unter erschwerten Bedingungen (z.B. felsiger Untergrund, erhöhter Grundwasserstand oder besonderen ortsspezifischen Hindernissen) herzustellen sind sowie Kosten, die durch gesetzlich abzuschließende Kreuzungsverträge bei Eisenbahn, Kanal, Straße usw. entstehen.

Den Herstellungskosten werden folgende Kosten zugrunde gelegt

- a) Materialkosten zzgl. Materialgemeinkosten
- b) Personalkosten zzgl. Lohngemeinkosten
- c) Fremdleistungen zzgl. Regiekosten

Der Anschlussnehmer/Kunde hat die tatsächlichen Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers oder aus anderen Gründen die von im veranlasst werden, zu erstatten. Der Erstattungsanspruch umfasst auch die Kosten für Fremdleistungen, Material, Personal sowie Zuschläge für Gemein- oder Regiekosten. Das gleiche gilt bei Trennung oder Beseitigung des Hausanschlusses.

Bauwassereinrichtungen und Wasserzählerfrostschäden werden dem Anschlussnehmer/Kunden berechnet. Der Anschlussnehmer/Kunde hat jede Beschädigung des Hausanschlusses dem Verband mitzuteilen und ist dem Verband zu Schadenersatz verpflichtet.

Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, Hinweisschilder an seinem Haus oder an anderen Bauwerken zu dulden und die Leitungstrasse zugänglich zu halten, d. h. keine Bäume zu pflanzen oder andere die Leitung gefährdende Beeinflussungen vorzunehmen oder zuzulassen.

Der Hausanschluss geht in das Eigentum des Wasserverbandes über. Der Hausanschluss wird vom WV unterhalten und bei Bedarf erneuert. Wird die Reparatur oder Erneuerung eines Hausanschlusses erforderlich, weil er nicht oder nicht mehr den für öffentliche Wasserversorger geltenden DIN-Vorschriften Anordnungen von Behörden oder sonst anerkannten technischen und hygienischen Richtlinien entspricht, werden für die Erneuerung dieses Anschlusses die entstandenen Selbstkosten gehoben. Dabei gilt die Entfernung bis zur Hauptleitung in der Straßenmitte.

§ 5

Leistungsentgelte für den Aus- und Einbau, Prüfung und Reparatur von Wasserzählern und Plombenersatz

Werden auf Veranlassung des Anschlussnehmers Wasserzähler der Größen QN 2,5 bis QN 10 ein- oder ausgebaut bzw. die Messgenauigkeit überprüft so werden

- für jeden Ausbau	40,90 €
- für jeden Einbau	40,90 €
- für gleichzeitigen Ein- und Ausbau	51,10 €
- für die messtechnische Befundprüfung	25,60 €
- für die innere Beschaffenheitsprüfung	25,60 €
- für die messtechnische Befund u. innere Beschaffenheitsprüfung	40,90 €
- für die vom Anschlussnehmer zu vertretene Reparatur eines Wasserzählers	30,70 €
- für die Erneuerung entfernter oder beschädigter Plomben – unbeschadeter etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - abgerechnet	51,10 €

Für den Ein- und Ausbau von Großwasserzählern (größer als QN 10) auf Verlangen des Abnehmers, werden die entstandenen Kosten nach Aufwand abgerechnet.

§ 6

Bereitstellungsentgelte

Für die Vorhaltung einer Reservewasserversorgung und/oder Löschwasserversorgung werden Bereitstellungsentgelte erhoben.

Eine Reservewasserversorgung liegt vor, wenn ein Kunde seinen Wasserbedarf überwiegend (mehr als 75 % der Leitungskapazität) aus Eigenanlagen und/oder aus Lieferungen Dritter deckt.

Löschwasserversorgung liegt vor,

- wenn ein Kunde über einem besonderen Anschluss seinen Bedarf an Löschwasser deckt
- wenn ein Anschlussnehmer über einen gemeinsamen Anschluss seinen Bedarf an Trinkbrauch- und/oder Löschwasser deckt und der Anschluss wegen des Bedarfs an Löschwasser stärker dimensioniert ist als bei ausschließlicher Betriebs- und/oder Trinkwasserversorgung.

Das Bereitstellungsentgelt beträgt pro Jahr für Anschlussleitungen

der Nennweite 50 mm	150,00 €
der Nennweite 80 mm	460,00 €
der Nennweite 100 mm	920,00 €
der Nennweite über 100 mm	1.400,00 €

§ 7

Die v. g. Entgelte gem. § 1 bis 6 sind Nettoentgelte und erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

§ 8

Als Zahlungsverzug werden folgende Gebühren berechnet

1. Mahngebühren pro Mahnvorgang	2,60 €
2. Wegegeld für das Tätigwerden eines Beauftragten des Verbandes	12,80 €
3. Kosten für die Sperrung eines Anschlusses	48,51 €
4. Kosten für die Öffnung eines Anschlusses	48,51 €
5. Kosten für die Öffnung eines Anschlusses jedoch außerhalb der Dienstzeit	98,50 €

§ 9

Die vorstehende Fassung der Preisregelungen tritt gem. Beschluss des Verbandsausschusses vom 29.05.2006 mit Wirkung vom 01.09.2006 in Kraft.

Wilker
Verbandsvorsteher

Preisblatt des Wasserverbandes Wittlage als ergänzende Vertragsbestimmungen zur Abwasserbeseitigung - Preisblatt Abwasser -(Anlage 2 der AEB)

I. Abwasserbeseitigung Bad Essen-Ostercappeln

1) Schmutzwasserbeseitigung

- a) Der **Baukostenzuschuss** für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt 9,50 €/m².
- b) Das Entgelt für die **Schmutzwasserbeseitigung** beträgt 2,20 €/m³.

c) **Starkverschmutzerzuschlag**

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird ein erhöhtes Entgelt erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) – den Wert von 800 g/m³ übersteigt.
- (3) Das erhöhte Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser errechnet sich pro m³ eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G^* \left(x^* \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} \right) + Y$$

wobei G das Entgelt nach § 19, x der schmutzfrachtabhängige und y der mengenabhängige Entgeltanteil für die öffentliche Abwasseranlage bedeuten.

- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen (24 Std. Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Kunden mitzuteilen.

2) Niederschlagswasserbeseitigung

- a) Der **Baukostenzuschuss** für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt 2,40 €/m².
- b) Das Entgelt für die **Niederschlagswasserbeseitigung** beträgt 3,10 €/je angefangene 10 m² (Berechnungseinheit).

3) Dezentrale Entsorgung

- (1) Das Entgelt beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen (Fäkalschlamm) 53,93 € je angefangene m³ eingesammelten Fäkalschlamm.
- (2) Das Entgelt beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben (Fäkalien) 30,50 € je angefangene m³ eingesammelten Fäkalien.

Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstückskleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube trotz vorheriger satzungsgemäßer Bekanntgabe oder trotz Aufforderung durch den Grundstückseigentümer bei Bedarf nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage ein Entgelt in Höhe von 30,00 € fällig.

II. Abwasserbeseitigung Bohmte

1) Schmutzwasserbeseitigung

- a) Der **Baukostenzuschuss** für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt 9,50 €/m².
- b) Das Entgelt für die **Schmutzwasserbeseitigung** beträgt 2,10 €/m³.

c) Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird ein erhöhtes Entgelt erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) – den Wert von 800 g/m³ übersteigt.
- (3) Das erhöhte Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser errechnet sich pro m³ eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G^* \left(x^* \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} \right) + Y$$

wobei G das Entgelt nach § 19, x der schmutzfrachtabhängige und y der mengenabhängige Entgeltanteil für die öffentliche Abwasseranlage bedeuten.

- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen (24 Std. Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Kunden mitzuteilen.

2) Niederschlagswasserbeseitigung

- a) Der **Baukostenzuschuss** für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt 4,00 €/m².
- b) Das Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt ab dem 01.01.2013 1,60 € je angefangene m² (Berechnungseinheit) und ab dem 01.01.2014 2,20 € je angefangene m² (Berechnungseinheit).

3) Dezentrale Entsorgung

- (1) Das Entgelt beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen (Fäkalschlamm) 53,93 € je angefangene m³ eingesammelten Fäkalschlammes.
- (2) Das Entgelt beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben (Fäkalien) 30,50 € je angefangene m³ eingesammelten Fäkalien.

Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstückskleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube trotz vorheriger satzungsgemäßer Bekanntgabe oder trotz Aufforderung durch den Grundstückseigentümer bei Bedarf nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage ein Entgelt in Höhe von 30,00 € fällig.

Die vorstehenden Änderungen treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Günter Harmeyer
Verbandsvorsteher